

B e s c h l u s s v o r l a g e

**TOP: Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe für das Haushaltsjahr 2007
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung**

Vorgesehene Beratungsfolge:

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

27.08.2007

Beschlussvorschlag:

Gem. § 60 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen – GO NW – wird die nachstehende von Herrn Bürgermeister Dzewas und Ratsfrau Gabler am 18.06.2007 gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW gefasste Dringlichkeitsentscheidung genehmigt:

Bei der Haushaltsstelle 1.634.9548.1 – Elbinger Straße Baukosten – werden überplanmäßig 36.000 € bereitgestellt.

Deckungsmittel stehen aufgrund günstigerer Abrechnung in voller Höhe bei den HAR-Mitteln der Haushaltsstellen 1.634.9509.0 Baukosten Jüngerstraße (18.000 €) und 1.634.9588.0 Fliegerstr. (18.000 €) zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Ausgaben:	36.000 €
Deckung:	HHSt. 1.634.9509.0 18.000 €
	HHSt. 1.634.9588.0 18.000 €

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben.

Begründung:

Das zuständige Fachamt begründet den Antrag auf Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe wie folgt:

„Die Straßenbauarbeiten Elbinger Straße, II. Bauabschnitt sind öffentlich ausgeschrieben worden. Das günstigste Angebot der Submission vom 23.05.2007 schließt mit einer Summe von aufgerundet 215.000 € ab. Für Arbeiten an der Beleuchtung werden rd. 10.000 € geschätzt. Hinzu kommen noch Kosten für Begrünung, Beschilderung, Markierung und Bestandsplan in Höhe von rd. 6.000 €. Somit werden ca. 231.000 € insgesamt benötigt, von denen 160.000 € durch den Haushaltsansatz 2007 und 35.000 € durch HAR-Mittel gedeckt sind. Es ergibt sich demnach ein überplanmäßiger Mehrbedarf in Höhe von 36.000 €.

Deckungsmittel stehen auf Grund günstigerer Abrechnung in voller Höhe bei den HAR-Mitteln der Haushaltsstellen 1.634.9509.0 Baukosten Jüngerstraße (18.000 €) und 1.634.9588.0 Fliegerstr. (18.000 €) zur Verfügung.“

Die Dringlichkeit für den Antrag ergibt sich nunmehr dadurch, dass am 20.06.2007 die Zuschlagsfrist abläuft. Nach diesem Datum kann der Bieter von seinem Angebot zurücktreten. Das Submissionsergebnis wurde zwar sofort an den STL weitergeleitet, aber auf Grund eines Todesfalles in der Familie des zuständigen Sachbearbeiters ist das Submissionsergebnis leider längere Zeit unbeachtet liegen geblieben.

Die im Beschlussvorschlag genannte Dringlichkeitsentscheidung ist gem. § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu genehmigen.

Lüdenscheid, den